Hochschule
für Technik, Wirtschaft
und Kultur Leipzig (FH)

Prüfungsordnung - Besonderer Teil

für den

Magister-Studiengang Bauingenieurwesen

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(PrüfO-BT/M BI)

Vom 01. Juni 2001

(nur gültig in Verbindung mit der PrüfO-AT vom 26.Mai 2000)

Auf der Grundlage von § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 11. Juni 1999 (siehe SächsGVBl S. 294) erlässt die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH), im Weiteren mit HTWK Leipzig abgekürzt, die folgende Prüfungsordnung als Satzung für den zweiten Studiengang eines konsekutiven Studiums.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

II. Abschnitt: Prüfungs- und Studienleistungen der Magisterprüfung

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Vorbemerkung

Personenbezeichnungen in dieser Ordnung sind grundsätzlich auf beide Geschlechter zu beziehen.

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1
Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist so angelegt, daß es einschließlich der Magisterprüfung und der Magisterarbeit in vier Semestern (Regelstudienzeit) abgeschlossen werden kann. Innerhalb dieser vier Semester sind drei Vorlesungs- und ein Prüfungssemester vorgesehen.
In dem Prüfungssemester wird die Magisterarbeit bearbeitet.

(2) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 60 Semesterwochenstunden (SWS). In jedem Semester sind 12 SWS Pflicht- und 8 SWS Wahlpflichtfächer zu belegen. Es ist ein mittlerer Zeitaufwand von 3600 Stunden vorgesehen. Dies entspricht 120 Kreditpunkten (ECTS).

§ 2
Zusammenfassung von Prüfungsleistungen

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend bewertet sein.

(2) Die Fachnote wird als gewichtetes Mittel der für die Püfungsleistungen erzielten Noten berechnet. Die Wichtung erfolgt entsprechend dem anteiligen Umfang (SWS) der verknüpften Fächer. Die Fachnoten werden nach § 13 PrüfO-AT ermittelt und auf dem Zeugnis mit der in den nachfolgenden Tabellen angegebenen Fachbezeichnungen aufgenommen.

(3) Bei der Berechnung der Durchschnittsnote des Gesamtprädikates werden die Fachnoten entsprechend der Kreditpunkte nach den European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet. Die Magisterarbeit (einschließlich Kolloquium) wird doppelt gewichtet.

(4) Der Leistungsnachweis mehrer Fächer kann im Rahmen einer Prüfung erfolgen. Diese Prüfung ist als Ganzes zu bestehen. Die Note wird auf dem Zeugnis mit der in den nachfolgenden Tabellen jeweils angegebenen Fachbezeichnung aufgenommen.

§ 3

Prüfungstermine, Abmeldungen

(1) Klausuren prüfungsrelevanter Studienleistungen müssen so gelegt werden, dass diese in jedem Semester abgelegt werden können. Dabei dürfen diese nicht mit anderen Lehrveranstaltungen zeitlich kollidieren. Termine und zugelassene Hilfmittel werden von den Lehrenden mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang bekanntgegeben. Das Prüfungsamt ist zu informieren. Eine Abmeldung von diesen studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist nicht erforderlich.

(2) Prüfungen finden in der Regel in den Prüfungsperioden statt. Alle Prüfungen werden in jeder Prüfungsperiode angeboten. Prüfungstermine werden spätestens zwei Wochen vor der Prüfungsperiode oder vor dem Termin einer Einzelprüfung mit Datum und Unterschrift durch das Prüfungsamt ausgehängt.

(3) Klausuren für den Nachweis prüfungsrelevante Studienleistungen können in Abstimmung mit dem Prüfungsamt in den Prüfungsperioden durchgeführt werden, wenn dies organisatorisch möglich ist. Diese werden dann in den Prüfungsplan aufgenommen und wie Prüfungen behandelt.

§ 4
Fristen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können nur einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(3) Die Prüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen des Magisterstudiums, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gelten als nicht bestanden. Für die Wiederholung sind die Absätze (1) und (2) maßgebend.

§ 5
Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit soll im vierten Semester der Regelstudienzeit bearbeitet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Über Dauer und Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des Studierenden. Bei Gründen, die mit der fachlichen Bearbeitung der Aufgabenstellung zusammenhängen ist eine Stellungnahme des Betreuers beizufügen.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt auf Antrag des Kandidaten an den Prüfungsausschuss.
Der Antrag kann gestellt werden, wenn maximal drei Prüfungsleistungen des Magisterstudiums noch offen sind.

(4) Die Magisterarbeit ist entsprechend § 26 Abs. 7-9 PrüfO-AT fristgemäß in zwei - bei ausdrücklichem Hinweis auch in drei – Exemplaren, formgerecht im Prüfungsamt während der üblichen Dienstzeit abzugeben.

(5) Die Magisterarbeit ist vor einer Prüfungskommission in Form eines Kolloquiums öffentlich zu verteidigen. Die Note der Magisterarbeit ergibt sich aus der Wichtung der Note für die schriftliche Arbeit und der Note für das Kolloquium im Verhältnis drei zu eins.

§ 6
Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird entsprechend § 29 PrüfO-AT der akademische Grad "Magister Scientiarum" verliehen.
In der englischsprachigen Übersetzung wird der Titel mit „Master of Science“ wiedergegeben. Die Abkürzung lautet „M.Sc.“.

II. Abschnitt: Prüfungs- und Studienleistungen

§ 7
Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau

Prüf. Nr.	Fach	SWS	Prüfungs-leistung	Dauer [min]	Voraus-setzung	Fachnote	KP
1.1.6	Ebene Flächentragwerke/FEM	4	PK	120	SB		6
2.1.7	Baudynamik I	2	PSK	90			3
2.1.8	Experimentelle Mechanik I	2	PSM	60	SL		3
3.1.9	AK Baustatik	4	PK	120	SB		6
2.2.4	Stahlhochbau	4	PK	240	SB	Konstruktiver Ingenieurbau	12
2.3.3	Stahlbetonbau II	4			SB		
1.3.4	Brückenbau	4	PK		SB		6
1.6.5	Geotechnik II	4	PK		SB		6
-.9.5	Bauvertragswesen	2	PK	90		Projektma-nagement	6
3.9.6	Projektmanagement/-steuerung	2					
3.9.7	Bauwirtschaft II	4	PK	90			6
	Wahlpflichtfächer (siehe StudO-M BI)	24	PS				36
	Summe	**60**					**90**
	Magisterarbeit und Kolloquium zur MA 1)					**Magister-arbeit**	**30**

Prüf.-Nr.:

erste Ziffer: Semester, in dem die Prüfungsleistung planmäßig abgelegt werden soll

zweite Ziffer: verantwortlicher Lehrbereich

dritte Ziffer: laufende Nummer des Faches innerhalb des Lehrbereichs

KP Kreditpunkte (ECTS)
PK schriftliche Prüfungsleistung
PS prüfungsrelevante Studienleistung
PSK prüfungsrelevante Studienleistung als Klausur
PSM prüfungsrelevante Studienleistung als Kolloquium
SB Beleg
SL Laborarbeit
AK Ausgewählte Kapitel
MA Magisterarbeit
1) Wertigkeit Magisterarbeit/Kolloquium = 3/1

§ 8
Studienrichtung Baubetrieb / Bauen im Bestand

Prüf. Nr.	Fach	SWS	Prüfungs-leistung	Dauer [min]	Voraus-setzung	Fachnote	KP
3.4.3	Bausanierung II	4	PK	180	SL	Bausanie-rung II	12
-.4.4	Bautenschutz	2					
-.4.5	Baubestandsaufnahme	2			SB		
2.5.5 -.5.6	Ausbau Technische Gebäudeausrüstung	2 2	PK	150		TGA/ Ausbau	6
1.5.4	Bauphysik II	2	PSK	90			3
3.1.6	Ebene Flächentragwerke/FEM	4	PK	120	SB		6
2.1.7	Experimentelle Mechanik I	2	PSM	60	SL		3
2.3.3	Stahlbetonkonstruktionen II	4	PK	120	SB		6
3.6.5	Geotechnik II	4	PK		SB		6
2.9.7	Bauwirtschaft II	4	PK	90			6
-.9.5	Bauvertragswesen	2	PK	90		Projektma-nagement	6
3.9.6	Projektmanagement/-steuerung	2					
	Wahlpflichtfächer (siehe StudO-M BI)	24	PS				36
	Summe	**60**					**90**
	Magisterarbeit und Kolloquium zur MA 1)					**Magister-arbeit**	**30**

Prüf.-Nr.:
erste Ziffer: Semester, in dem die Prüfungsleistung planmäßig abgelegt werden soll
zweite Ziffer: Lehrbereich
dritte Ziffer: laufende Nummer des Faches innerhalb des Lehrbereichs

KP Kreditpunkte (ECTS)
PK schriftliche Prüfungsleistung
PS prüfungsrelevante Studienleistung
PSK prüfungsrelevante Studienleistung als Klausur
PSM prüfungsrelevante Studienleistung als Kolloquium
SL Laborarbeit
MA Magisterarbeit
AK Ausgewählte Kapitel
1) Wertigkeit Diplomarbeit/Kolloquium = 3/1

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2001 in Kraft und gilt in Verbindung mit PrüfO-AT für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben. Diese Ordnung wird in der HTWK Leipzig bekanntgemacht.

Ausgefertig aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Bauwesen vom 19.12. 2000 und des Senates der HTWK Leipzig vom 24.01. 2001. Die Ordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 17.05. 2001, Az.:
3-7833-17-5150/10-1 genehmigt.

Leipzig, 01.Juni 2001

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(Prof. Dr.-Ing. K. Steinbock)